

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1966	Nummer 173
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
220	27. 10. 1966	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführungsbestimmungen zu der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“	2152

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 11. 1966	Bek. — Öffentliche Sammlung Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken	2152
9. 11. 1966	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	2153
	Personalveränderungen	2156
	Arbeits- und Sozialminister	
14. 11. 1966	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine	2156
	Notiz	
10. 11. 1966	Österreichisches Wahlkonsulat, Bielefeld	2156
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 5. Sitzung (5. Sitzungsabschnitt) am 8. November 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2156

I.

220

Durchführungsbestimmungen zu der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“

Gem. RdErl. d. Kultusministers — IV B 10—30:0 Nr. 4217/66 — u. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II C 4—72—40 — v. 27. 10. 1966

Gemäß II. 8 der Satzung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1964 (MBL. NW. 1965 S. 109; SMBl. NW. 220; ABl. KM. NW. 1965 S. 26) werden die Durchführungsbestimmungen in folgender neuer Fassung erlassen:

Zu I:

Die aufgeführten Werkbereiche umfassen zum Beispiel auch

im Werkbereich Profangerät aus Metall:

Musikinstrumentenbau;

im Werkbereich Holz:

Korbflechtarbeiten, Elfenbeinarbeiten und Musikinstrumente;

im Werkbereich Keramik:

Porzellanmalerei;

in den Werkbereichen Leder und Papier:

Fotografie.

Werbefotografie ist ausgeschlossen.

Kunststoffe dürfen in allen Werkbereichen in Verbindung mit herkömmlichen Werkstoffen oder an ihrer Stelle verwendet werden.

Der Kunsthandwerker kann auch für verschiedene Werkbereiche Arbeiten einreichen. Er kann aber nur in einem Werkbereich den Preis erhalten.

Die mit der Preisverleihung verbundenen Maßnahmen obliegen dem Kultusminister. Dagegen sind alle mit der Zulassung und der Ausstellung selbst zusammenhängenden Arbeiten Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen.

Zu II. 1.:

Die Urkunde wird von dem Ministerpräsidenten, dem Kultusminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterzeichnet.

Zu II. 2.:

Hauptzweck der Ausstellung ist es, eine möglichst umfassende Übersicht über alle Bereiche des kunsthandwerklichen Schaffens im Lande Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Arbeit des Preisgerichts zu geben.

Als Ausstellungsorte sind abwechselnd Städte der Landesteile Nordrhein und Westfalen zu bestimmen. Die Preise werden während der Ausstellung verliehen.

Der Begriff „Kunsthandwerker“ ist nicht eng auszulegen. Darunter ist jeder kunsthandwerklich Schaffende zu verstehen ohne Rücksicht darauf, ob er im Sinne der Handwerksordnung selbständig oder unselbständig tätig ist und ob er die kunsthandwerkliche Tätigkeit ganz oder überwiegend zum Erwerb des Lebensunterhaltes ausübt. Studierende und Schüler sind nicht zugelassen.

Zu II. 3.:

Die Zulassungskommission entscheidet zunächst, ob eine eingereichte Arbeit zum Kunsthandwerk gehört; hierbei ist der Begriff „Kunsthandwerk“ nicht eng auszulegen. Eine Arbeit kann auch aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese nach ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung eine Einheit bilden. Im Interesse des Hauptzweckes der Ausstellung (siehe Durchführungsbestimmung zu II. 2.) soll die Zulassungskommission bei der Entscheidung über die Aufnahme einer eingereichten Arbeit in die Ausstellung keinen engen Maßstab anlegen. Sie soll insbesondere das kunsthandwerkliche Experiment angemessen beachten.

Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen benennt dem Kultusminister die Mitglieder der Zulassungskommission bis zum 1. Januar des Jahres, in dem die Ausstellung stattfindet. Die vorgeschlagenen Personen müssen sachverständig sein und die notwendige Erfahrung besitzen; ausübende Kunsthandwerker, die ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, sollen nicht benannt werden.

Vor der Auswahl durch die Zulassungskommission sind die auf den eingereichten Arbeiten angebrachten Namen zu verdecken und durch Kennziffern zu ersetzen. Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks hat durch geeignete Maßnahmen für die Geheimhaltung zu sorgen.

Die Zulassungskommission wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks einberufen. Sie wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie ist beschlußfähig, wenn fünf der sieben Mitglieder anwesend sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. In einer Anlage zu diesem Protokoll ist festzuhalten, wieviel Arbeiten von jedem Einsender eingereicht und für die Ausstellung ausgewählt worden sind. Das Protokoll und die Anlage sind dem Preisgericht zur Verfügung zu stellen.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Zulassungskommission ist ehrenamtlich. Reisekosten sind bei der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks geltend zu machen.

Zu II. 4. a):

Jeder Minister kann bei Verhinderung einen Vertreter als Mitglied des Preisgerichts bestimmen.

Sind alle drei Minister persönlich an der Mitwirkung im Preisgericht verhindert, bestimmen sie im gegenseitigen Einvernehmen aus den Mitgliedern des Preisgerichts den Vorsitzenden.

Das Preisgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn von den zehn Mitgliedern mindestens sieben anwesend sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Über das Ergebnis ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Preisgerichts ist ehrenamtlich. Reisekosten werden vom Kultusminister erstattet.

Zu II. 6. a):

Ein einzelnes Werk kann auch aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese nach ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung eine Einheit bilden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 12. 1964 (MBL. NW. 1965 S. 110; SMBl. NW. 220; ABl. KM. NW. 1965 S. 27)

— MBL. NW. 1966 S. 2152.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken

Bez. d. Innenministers v. 7. 11. 1966 — I C 1-24 — 11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 5. Oktober 1966 bis zum 30. April 1967 im Lande Nordrhein-Westfalen durch die ihr angeschlossenen Verbände (Deutscher Caritasverband, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) Wohlfahrtsbriefmarken der 17. Serie 1966/67 mit folgenden Werten und Zuschlägen zu vertreiben:

	Wert:	Zuschlag:	Motiv:
1.	10 Pfg.	5 Pfg.	Märchenmarken
2.	20 Pfg.	10 Pfg.	Märchenmarken
3.	30 Pfg.	15 Pfg.	Märchenmarken
4.	50 Pfg.	25 Pfg.	Märchenmarken

Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung der Sammlung nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Wohlfahrtsbriefmarken. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken. Weitere Auflagen habe ich nicht erteilt.

— MBl. NW. 1966 S. 2152.

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 9. 11. 1966 — VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 29. September 1966 — III A 10 — 18 m 02 11 — ist die staatliche Gewährsdauer für nachstehend aufgeführte Sera und Impfstoffe im 3. Quartal 1966 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6991—6994 (sechstausendneunhunderteinundneunzig bis sechstausendneunhundertvierundneunzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Gasbrand-(Gasödem-)Sera

Kontroll-Nr. 643—645 (sechshundertdreiundvierzig bis sechshundertfünfundvierzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 52 (zweiundfünfzig)
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München
2051—2055 (zweitausendeinundfünfzig bis zweitausendfünfundfünfzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn
72 (zweiundsiebzig)
Impfstoffwerk Friesoythe-Oldenburg
78 u. 79 (achtundsiebzig und neunundsiebzig)
Serumwerk Memsen ü. Hoya-Weser

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7283 (siebentausendzweihundertdreiundachtzig)
7285—7291 (siebentausendzweihundertfünfundachtzig bis siebentausendzweihunderteinundneunzig)
7293—7300 (siebentausendzweihundertdreiundneunzig bis siebentausenddreihundert)
7303—7306 (siebentausenddreihundertdrei bis siebentausenddreihundertsechs)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn
124—126 (einhundertvierundzwanzig bis einhundertsechszwanzig)
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 1071—1073 (eintausendeinundsiebzig bis eintausenddreundsiebzig)
1077—1150 (eintausendsiebenundsiebzig bis eintausendeinhundertfünfzig)

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 6001—6002 (sechstausendeins bis sechstausendzwei)

Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 2858—2859 (zweitausendachthundertachtundfünfzig bis zweitausendachthundertneunundfünfzig)
2920 (zweitausendneunhundertzwanzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rho)

Kontroll-Nr. 3029—3037 (dreitausendneunundzwanzig bis dreitausendsiebenunddreißig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

Kontroll-Nr. 4036—4066 (viertausendsechshunddreißig bis viertausendsechshundsechzig)

Salmonella-Sera (diagnostische)

Kontroll-Nr. 291	(zweihunderteinundneunzig)
absor. poly- valentes Serum	
300	(dreihundert)
absor. poly- valentes Serum	
218	(zweihundertachtzehn)
O-Faktoren- Serum	
221 u. 222	(zweihunderteinundzwanzig und zweihundertzweiundzwanzig)
O-Faktoren- Serum	
226—231	(zweihundertsechshundzwanzig bis zweihunderteinunddreißig)
O-Faktoren- Serum	
235	(zweihundertfünfunddreißig)
O-Faktoren- Serum	
61 u. 62	(einundsechzig und zweiundsechzig)
H-Faktoren- Serum	
64—67	(vierundsechzig bis siebenundsechzig)
H-Faktoren- Serum	
74	(vierundsiebzig)
H-Faktoren- Serum	

Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 388 Di	(dreihundertachtundachtzig)
385 DT	(dreihundertfünfundachtzig)
389 DT	(dreihundertneunundachtzig)
392 DT	(dreihundertzweiundneunzig)
387 DPT	(dreihundertsiebenundachtzig)

Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Impfstoffe gegen atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 195 u. 196	(einhundertfünfundneunzig und einhundertsechshundneunzig)
	Behringwerke AG., Marburg-Lahn
123	(einhundertdreihundzwanzig)
	Impfstoffwerk Friesoythe-Oldenburg
20112	(zwanzigtausendeinhundertzwölf)
	Organon, Aulendorf
349	(dreihundertneunundvierzig)
	Pfizer GmbH., Karlsruhe
AMD 406 u. AMD 407	(vierhundertsechs und vierhundertsieben)
	VEMIE Veterinär Chemie, Kempen
1838	(eintausendachtundachtunddreißig)
	Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Poliomyelitis-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 330 (dreihundertdreißig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 54 u. (vierundfünfzig und fünfundfünfzig)
55 DT Pol
60 u. (sechzig und einundsechzig)
61 DT Pol
436 u. (vierhundertsechszunddreißig und vierhundertsiebenunddreißig)
437 DPT Pol
441 DPT Pol (vierhunderteinundvierzig)
445 u. (vierhundertfünfundvierzig und vierhundertsechszundvierzig)
446 DPT Pol
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 47 (siebenundvierzig)
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München
404—406 (vierhundertvier bis vierhundertsechs)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 101—103 (einhunderteins bis einhundertdrei)
106 u. 107 (einhundertsechs und einhundertsieben)
100 TAB Tet (einhundert)
104 TAB Tet (einhundertvier)
109 TAB Tet (einhundertneun)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn
13 (dreizehn)
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 61 (einundsechzig)
Rinder-
Einheits-
Tuberkulin
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München
54 (vierundfünfzig)
Rinder-
Einheits-
Tuberkulin
Behringwerke AG., Marburg-Lahn
583 (fünfhundertdreiundachtzig)
Rinder-
Einheits-
Tuberkulin
Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bei dem Regierungspräsidenten in Aachen
 Polizeirat A. Schmitz zum Polizeioberrat
 bei dem Polizeidirektor in Oberhausen
 Polizeirat H. Poethke zum Polizeioberrat
 bei dem Polizeipräsidenten in Köln
 Polizeirat H. Klingbeil-Zerbe zum Polizeioberrat
 bei dem Polizei-Institut Hiltrup
 Polizeirat E. Worpenberg zum Polizeioberrat
 bei dem Polizeipräsidenten in Duisburg
 Polizeihauptkommissar J. Pommerin zum Polizeirat

— MBL NW. 1966 S. 2156.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1966 —
 III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Willi Becker 5904 Eiserfeld-Sieg Bogenstraße 25	B 110/65	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen
Hans-Günther Böse Leverkusen 1 Kalkstraße 176	C 35/63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen

— MBL NW. 1966 S. 2156.

Notiz**Österreichisches Wahlkonsulat, Bielefeld**

Düsseldorf, den 10. November 1966
 Prot — 439 — 1/65

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Wahlkonsul in Bielefeld ernannten Herrn Dr. Manfred Köhnlechner am 3. August 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster.

Anschrift des Wahlkonsulats: Bielefeld, Oberstr. 24 II,
 Telefon: 6 69 94; Sprechzeit: Mo.—Fr. 9—12 Uhr.

— MBL NW. 1966 S. 2156.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 5. Sitzung (5. Sitzungsabschnitt) am 8. November 1966 in
 Düsseldorf, Haus des Landtags

Tages- ordnung	Nummer der		Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 8. November 1966
	Druck- sache			
—	—		Umbenennung des Ausschusses für Ernährung, Land- und Wasserwirtschaft	Der Ausschuß wurde in „Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ umbenannt.
—	1069 5. WP.		Dritter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229)	Einstimmig an den Ausschuß für Landesplanung überwiesen.
1	108		Mündliche Anfragen	Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet: Nr. 12 — Ministerpräsident Nrn. 3, 5, 8, 17, 19 — Innenminister Nr. 2 — Finanzminister Nrn. 4, 15, 21 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nrn. 6, 10 — Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Nr. 9 — Arbeits- und Sozialminister Die Mündlichen Anfragen Nrn. 1, 7, 11, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 23, und 24 werden während der nächsten Fragestunde zur Beantwortung gestellt.

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 8. November 1966
2	56	Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Der Wahlvorschlag wurde einstimmig angenommen.
3	93	Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Landeswahlausschusses	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
4	94	Berufung von Mitgliedern des Kulturausschusses in das Kuratorium der „Heinrich-Hertz-Stiftung“	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig mit folgender Änderung angenommen: An die Stelle des in der Drucksache Nr. 94 aufgeführten Stellvertreters, Herrn Abg. Jahnke, tritt Frau Abg. Dr. Katharina Focke.
5	106	Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
6	107	Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Obergerichtsverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
7	96 46	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westick, Landkreis Unna	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 46 — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
8	97 47	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 47 — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
9	58	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
10	59	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft überwiesen.
11	72	Entwurf eines Gesetzes über Ingenieurakademien und Wirtschaftsakademien (IWAG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. Druckfehlerberichtigungen zu Drucksache Nr. 72: 1. In § 2 Abs. 2 ist das Wort „Lehrverträge“ zu berichtigen in „Lehrvorträge“. 2. In der Begründung zu § 10, erste Zeile, ist das Wort „vereinbart“ zu berichtigen in „verhindert“.
12	73	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Mühlhausen und Uelzen, Landkreis Unna	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
13	91 48	Abkommen über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates vom 30. Juni 1966	Dem Abkommen — Drucksache Nr. 48 — wurde einmütig zugestimmt.

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	I n h a l t	Beschlüsse des Landtags vom 8. November 1966
14	92 53	Zweiter Ergänzungsvertrag zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. August 1952 und zum Ergänzungsvertrag hierzu vom 5. September, 3. Oktober, 1. Dezember 1958, 29. Februar und 27. Juli 1960 sowie zum Konzessions- und Bauvertrag über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 28. Februar, 2. April, 1. Juni 1957 und 10. April 1958 und zur Ergänzenden Vereinbarung hierzu vom 10. September, 10. Oktober, 30. November 1962, 12. März und 10. April 1963	Dem Zweiten Ergänzungsvertrag — Drucksache Nr. 53 — wurde einstimmig zugestimmt.
15	95	Bericht des Wahlprüfungsausschusses über den Einspruch des Herrn Alexander Zimmermann, Bielefeld, und weiterer Wahlberechtigter gegen die Landtagswahl am 10. Juli 1966	Der Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 95 — wurde einstimmig angenommen.
16	89	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1965 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 89 — wurde bei zwei Gegenstimmen angenommen.
17	65	Antrag von Abgeordneten der Fraktionen der SPD, CDU und FDP betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung	Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Der Untersuchungsausschuß erhält eine Stärke von neun Mitgliedern, und zwar von den Fraktionen der SPD und CDU je vier Mitglieder und von der Fraktion der FDP ein Mitglied. Weiterhin soll von jeder Fraktion ein stellvertretendes Mitglied benannt werden, welches aber nur im Falle einer begründeten und längeren Verhinderung eines Ausschußmitgliedes eintreten soll.
18	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 1 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1966 S. 2156.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.